



# Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein „Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg“ will in seinem Arbeitsbereich auf der Basis eigener Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung der Vogelwelt Baden-Württembergs und zu einem umfassenden Schutz ihrer Lebensräume beitragen. Dazu dienen insbesondere die Förderung der landeskundlichen Forschung in Baden-Württemberg auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Vogelkunde, die Förderung des Vogelschutzes, die fachspezifische Unterstützung des Naturschutzes und der praktischen Naturschutzarbeit, die Förderung der Zusammenarbeit aller baden-württembergischen Ornithologen sowie die Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere die Erhebung, Sammlung und Auswertung avifaunistischer Daten, die Durchführung von Erfassungsvorhaben und Publikation der Ergebnisse, die Durchführung von Tagungen sowie die Herausgabe einer vereinseigenen wissenschaftlichen Zeitschrift.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, korporativen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Bei Personen unter 18 Jahren ist zum Beitritt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Familienmitglieder können Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds werden, sie besitzen das passive und aktive Stimmrecht.

- (4) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Vereins erhöhte Beiträge zahlen.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag für besondere Verdienste um die Avifaunistik und den Naturschutz in Baden-Württemberg vom Vorstand ernannt.
- (7) Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die mit dem Verein in engem fachlichem Kontakt stehen. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (8) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 4 (2) bis § 4 (5) entscheidet der Vorstand, bei Einwendungen der Beirat.
- (9) Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn bestimmte Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, der Antragsteller werde nicht für den Vereinszweck eintreten oder das Ansehen des Vereins schädigen, abgelehnt werden.
- (10) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Beirat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (11) Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt.
- (12) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, der spätestens bis zum 1. Oktober auf den 31. Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
- (13) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl der Beiräte,
  - die Wahl der Kassenprüfer,

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung der Genannten,
  - die Änderung der Satzung - hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Beirat kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

### (1) Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Vertretung des Vereins,
- die Planung, Durchführung, Koordination und Leitung von Veranstaltungen und Untersuchungsprogrammen,
- der Kontakt zu Behörden und Organisationen,
- die Verwaltung des Vereinseigentums,
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- der Ausschluss von Mitgliedern.

### (2) Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende hat das Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie der Schriftleiter einer Vereinszeitschrift, falls ein solcher bestellt und nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist, an.

Der Vorstand kann einen Beirat als Vertreter des Vereins zu bestimmten Anlässen bevollmächtigen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu Sitzungen des Vorstands bzw. des Beirates hinzuziehen.

### (3) Wahl, Amtsperiode

- a) Für ein Vorstandsamt kann jedes Beiratsmitglied kandidieren. Fünf Beiräte können auch Mitglieder des Vereins, die nicht dem Beirat angehören, für ein Vorstandsamt vorschlagen.
- b) Der Vorstand wird vom Beirat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vakante Sitze werden bei der nächsten Beiratssitzung wieder besetzt.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### (4) Sitzungen des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von drei amtierenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.
- c) Eine Entscheidung durch den Vorstand erfolgt mit der relativen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dabei können Abwesende ihre Stimme auch schriftlich und per E-Mail bis zwei Tage vor der Sitzung abgeben.

- d) Der Vorstand kann eine Entscheidung auch schriftlich und per E-Mail fällen.
- e) Alle Sitzungen des Vorstands sowie dessen Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

#### (5) Geschäftsordnung

Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 8 Beirat**

#### (1) Aufgaben

Der Beirat ist für wichtige Entscheidungen innerhalb des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Aufnahme von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall,
- Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben,
- Vorschläge über die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder die Durchführung von Untersuchungsprogrammen.

#### (2) Zusammensetzung

- a) Der Beirat hat mindestens 16, höchstens 30 Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes gehören kraft Amtes dem Beirat an.
- b) Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins und sollen besonders erfahrene und in Baden-Württemberg aktive Avifaunisten sein.

#### (3) Wahl, Amtsperiode

- a) Die zu wählenden Beiräte werden durch den Vorstand oder 5 amtierende Beiräte oder aktive und organisierte regionale ornithologische Arbeitsgemeinschaften oder durch 30 Mitglieder vorgeschlagen und alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vakante Sitze werden bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzt.
- c) Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.

#### (4) Sitzungen des Beirats

- a) Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der amtierenden Beiratsmitglieder ist der Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich.
- c) Eine Entscheidung des Beirates erfolgt mit der relativen Mehrheit aller Beiräte. Dabei können Abwesende ihre Stimme auch schriftlich und per E-Mail bis zwei Tage vor der Sitzung abgeben.
- d) Der Vorstand kann eine Entscheidung des Beirats auch schriftlich und per E-Mail einholen.
- e) Die Beiratssitzungen werden in der Regel vom Vorstand geleitet.
- f) Alle Sitzungen des Beirats sowie dessen Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

#### (5) Geschäftsordnung

Der Beirat kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 9 Abstimmungsverfahren**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen, fördernden und korporativen Mitglieder nach § 4 (2) bis § 4 (6). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Wahl der Beiräte sind jeweils bis sechs Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Schriftführer bei der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beiratswahl verantwortlich.
- (5) Zur Wahl in den Beirat genügt die einfache Mehrheit. Bewerben sich mehr als 30 Kandidaten für einen Sitz im Beirat, so werden die Kandidaten mit der größten Zahl der Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit werden bis zu zwei Stichwahlen durchgeführt, bevor das Los entscheidet.
- (6) Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Finanzwesen**

- (1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Zuschüsse, Spenden sowie durch Leistungen der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dienen der Finanzierung der Vereinszeitschrift und der Geschäftsausgaben. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen.
- (4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den geprüften Kassenbericht schriftlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer, die für vier Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und keinem Organ des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Weiteres kann im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder von 75% der Beiratsmitglieder oder von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand mindestens 8 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Für die Auflösung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder abstimmen müssen. Stimmabgaben sind entsprechend § 9 (3) in schriftlicher Form zulässig.
- (3) Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das monetären Vermögen des Vereins an den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. mit der Auflage, es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke bzw. Ziele zu verwenden.
- (4) Die Beobachtungsdaten samt Auswertungen, Übersichten und Datenträgern gehören nicht zum monetären Vermögen des Vereins. Über ihre Weitergabe an eine Organisation oder Institution muss gesondert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden. Alle Daten dürfen nur mit der Maßgabe weitergegeben werden, sie für eine Publikation zur Avifauna von Baden-Württemberg bzw. einer größeren Teilregion kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vorstand hat die Übergabe des Vermögens und der Beobachtungsdaten durchzuführen, bevor die Auflösung wirksam wird.